

**Satzung  
der Gemeinde Guttenberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 11. Dezember 1996**

in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Guttenberg vom 01. September 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 15. Oktober 2009, Nr. 41)

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063) und Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 478) erläßt die Gemeinde Guttenberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 10.12.1996, Nr. 201-028 Sch genehmigte Satzung:

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder     | 2,50 €  |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 5,00 €  |
| c) eine Urnenreihengrabstätte           | 2,50 €  |
| d) eine Gruft einfach                   | 8,00 €  |
| e) eine Gruft doppelt                   | 12,00 € |
| f) eine Gruft 2 tief/2 breit            | 15,00 € |
| g) ein anonymes Aschengemeinschaftsgrab | 5,00 €  |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 10,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.  
Bei Neuankauf eines Urnengrabes mit Einfassung wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,-- Euro erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 51,-- €.

### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,-- €.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 15,-- €.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil  
Schlussbestimmungen  
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 1987 außer Kraft.

Guttenberg, den 11. Dezember 1996  
Gemeinde Guttenberg

H a i n  
Erster Bürgermeister